



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.10.2021
COM(2021) 647 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Anwendung der Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von
Waffen**

1. EINLEITUNG

Nach dem im Juli 2020 angenommenen EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (2020-2025)¹ hat die vollständige Umsetzung der Feuerwaffen-Richtlinie oberste Priorität; dies wird auch in der Agenda für Terrorismusbekämpfung vom Dezember 2020² bestätigt.

In diesem Bericht wird die Anwendung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (im Folgenden „Feuerwaffen-Richtlinie“) gemäß deren Artikel 17 nach ihrer letzten Änderung im Jahr 2017³ bewertet. In der Zwischenzeit wurden die Feuerwaffen-Richtlinie und ihre späteren Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021⁴ ersetzt und aufgehoben und in der genannten Richtlinie kodifiziert. Aus Gründen der Klarheit bezieht sich die Nummerierung der in diesem Bericht genannten Artikel, sofern nicht anders angegeben, auf die Nummerierung der derzeit geltenden Richtlinie (EU) 2021/555.

Nach Artikel 17 (jetzt 24) müssen in dem Bericht insbesondere die Feuerwaffenkategorien und Fragen der Umsetzung des Systems für den Europäischen Feuerwaffenpass, zur Kennzeichnung und zu den Auswirkungen neuer Technologien, beispielsweise den Auswirkungen des 3D-Drucks, der Verwendung von QR-Codes und der Nutzung der Funkfrequenzkennzeichnung (radio-frequency identification, RFID), geprüft werden. Wie in der EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025⁵ angekündigt, werden in diesem Bericht auch erste Instrumente zur Verbesserung des Rechtsrahmens aufgezeigt. Bei der Erstellung dieses Berichts stützte sich die Kommission in erster Linie auf die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Umsetzungsmaßnahmen sowie auf öffentlich zugängliche Informationen.

Darüber hinaus übermittelte die Kommission den Mitgliedstaaten im November 2019 einen detaillierten Fragebogen zu den in Artikel 17 (jetzt 24) genannten Aspekten, den 19 Mitgliedstaaten beantworteten. Die Kommission stellte auf der Sitzung des Feuerwaffen-Ausschusses vom 18. Dezember 2019 eine Zusammenfassung dieser Antworten vor und führte auf dieser Grundlage erste Beratungen im Ausschuss.

Des Weiteren beteiligte sich die Kommission aktiv an der Priorität „Feuerwaffen“ der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen⁶ (im

¹ COM(2020) 608 final.

² COM(2020) 795 final.

³ ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 22.

⁴ ABl. L 115 vom 6.4.2021, S. 1.

⁵ COM(2021) 170 final.

⁶ EMPACT (<https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/publications/empact/>) ist eine Plattform, die die strukturierte Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Zollbehörden, Steuerbehörden, Richtern und Staatsanwälten der Mitgliedstaaten, europäischen Institutionen und

Folgenden „Feuerwaffen-Plattform“) und an den Arbeiten der Gruppe Europäischer Feuerwaffenexperten⁷, mit deren Unterstützung die von Feuerwaffen ausgehenden aktuellen und potenziellen Gefahren sowie die Auswirkungen auf kriminelle Aktivitäten ermittelt wurden.

Aufgrund der großen Verzögerungen bei der Umsetzung auf nationaler Ebene⁸ konnte die Kommission jedoch keine vollständige Konformitätsbewertung der nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken durchführen.

Im Juli 2020 veröffentlichte das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ein Themenpapier mit dem Titel „Illicit Trafficking in Firearms, their Parts, Components and Ammunition to, from and across the European Union“ (Unerlaubter Handel mit Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition in die und aus der sowie innerhalb der Europäischen Union), das wichtige Überlegungen und politische Empfehlungen zu den derzeitigen Bedrohungen und Gesetzeslücken bei der Kontrolle von Feuerwaffen weltweit enthält.⁹

Agenturen sowie gegebenenfalls Drittländern, internationalen Organisationen und dem Privatsektor in Arbeitszyklen von jeweils vier Jahren ermöglicht.

⁷ Untergruppe der Gruppe „Strafverfolgung“ im Rat der Europäischen Union, <https://www.consilium.europa.eu/en/council-eu/preparatory-bodies/law-enforcement-working-party/>.

⁸ Die Kommission eröffnete gegen 25 Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung der Feuerwaffen-Richtlinie und gegen 20 Mitgliedstaaten Verfahren im Zusammenhang mit den beiden Durchführungsrichtlinien zur Kennzeichnung und zu Schreckschuss- und Signalwaffen – nähere Einzelheiten sind Abschnitt 2.2 zu entnehmen.

⁹ Vereinte Nationen, Wien, 2020, https://www.unodc.org/documents/firearms-protocol/2020/UNODC-EU-Report-A8_FINAL.pdf.

2. UMSETZUNG DER FEUERWAFFEN-RICHTLINIE

Die Feuerwaffen-Richtlinie regelt den Erwerb und den Besitz ziviler Feuerwaffen (z. B. Jagd- oder Sportschusswaffen) sowie den Handel mit solchen Waffen innerhalb der EU. Sie legt einheitliche Mindeststandards fest, die alle Mitgliedstaaten in ihren nationalen Waffengesetzen umsetzen müssen. Ziel ist es, einen Ausgleich zwischen den Binnenmarktzielen (d. h. grenzüberschreitender Verkehr von Feuerwaffen) und den sicherheitspolitischen Zielen (d. h. ein hohes Maß an Sicherheit und Schutz vor Straftaten und illegalem Waffenhandel) innerhalb der EU zu schaffen. Diese Richtlinie stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes dar, da sie Teil des gemeinsamen EU-Regelwerks ist, das den freien Personenverkehr ermöglicht.

Die Richtlinie wurde nach dem Inkrafttreten des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen (im Folgenden „Feuerwaffenprotokoll“) im Jahr 2005¹⁰ und danach im Jahr 2017 im Nachgang zu den Terroranschlägen von 2015 überarbeitet.

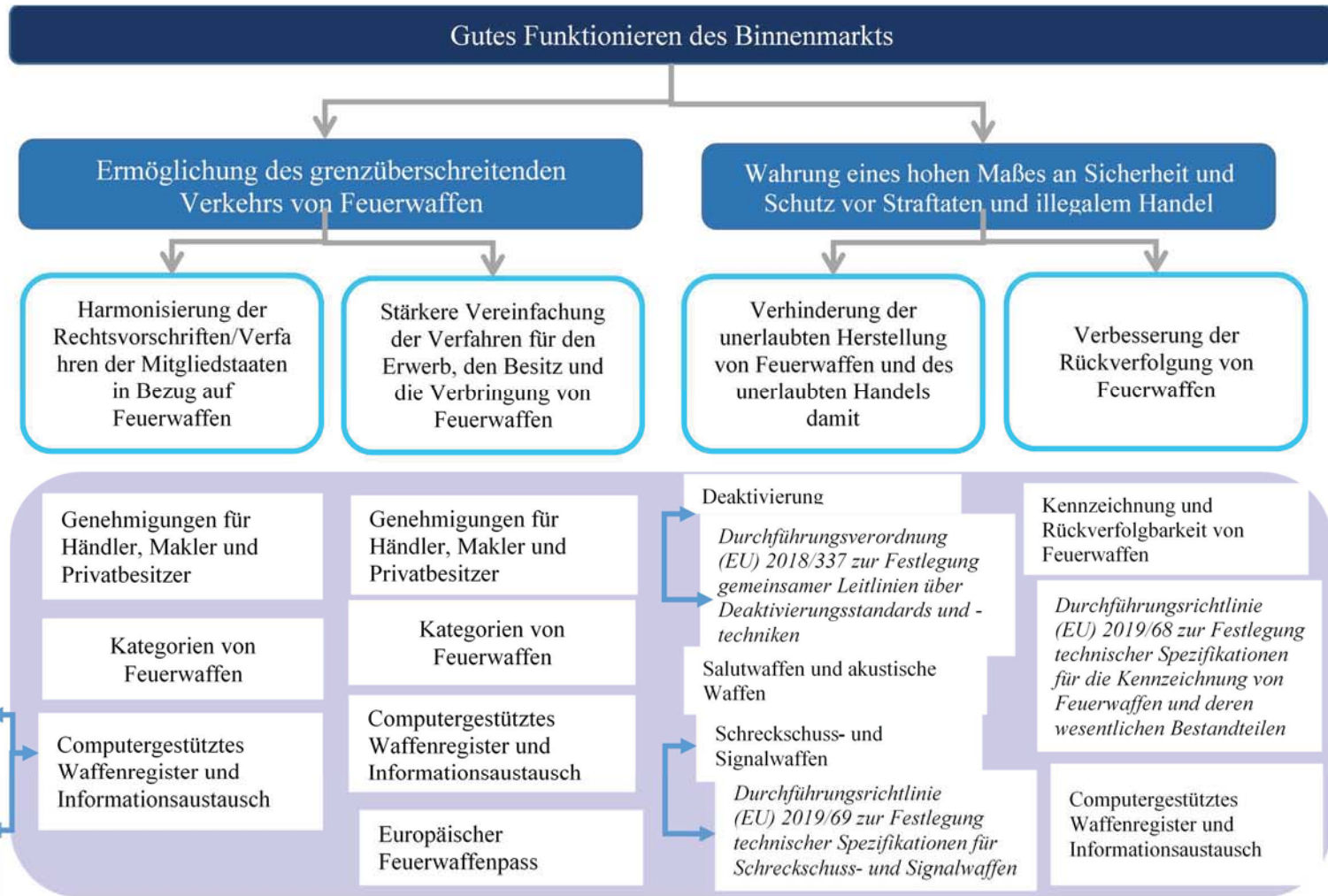
¹⁰ In die Rechtsordnung der EU übernommen durch den Beschluss 2014/164/EU des Rates vom 11. Februar 2014 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (ABl. L 89 vom 25.3.2014, S. 7).

STRATEGISCHES ZIEL

SPEZIFISCHE ZIELE

OPERATIVE ZIELE

Bestimmungen der Richtlinie



Bildliche Darstellung der Feuerwaffen-Richtlinie

2.1. Aufgaben der Kommission

Nach der Feuerwaffen-Richtlinie ist es erforderlich, dass die Kommission sowohl Durchführungsrechtsakte als auch delegierte Rechtsakte erlässt. Seit Inkrafttreten der Richtlinie hat die Kommission daher bereits folgende Rechtsakte erlassen:

1. am 5. März 2018 (gemäß Artikel 15 Absatz 2) die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer **Leitlinien über Deaktivierungsstandards** und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden;
2. am 16. Januar 2019 (gemäß Artikel 4 Absatz 3) die Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die **Kennzeichnung von Feuerwaffen** und deren wesentlichen Bestandteilen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (siehe Abschnitt 5.4.2);
3. am 16. Januar 2019 (gemäß Artikel 14 Absatz 3) die Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 zur Festlegung technischer Spezifikationen für **Schreckschuss- und Signalwaffen** gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen;
4. am 16. Januar 2019 (gemäß Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 21 Absatz 5) die Delegierte Verordnung (EU) 2019/686 der Kommission zur Festlegung detaillierter Vorkehrungen gemäß Richtlinie 91/477/EWG des Rates für den **systematischen elektronischen Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung von Feuerwaffen** innerhalb der Union (siehe Abschnitt 5.4.1);
5. am 21. Mai 2021 die Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2021/1423 über **versagte Genehmigungen zum Erwerb oder Besitz bestimmter Feuerwaffen**;
6. zwei Pilotprojekte zur Durchführung der Verwaltungszusammenarbeit wurden in Bezug auf die beiden vorgenannten Delegierten Verordnungen der Kommission auf den Weg gebracht (gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, die das Binnenmarkt-Informationssystem regelt).

2.2. Umsetzung der Richtlinie und sekundärrechtlicher Vorschriften durch die Mitgliedstaaten

Die 2017 geänderte Feuerwaffen-Richtlinie musste bis zum 14. September 2018 umgesetzt werden; hiervon ausgenommen waren Artikel 4 Absatz 4 zur Regelung von Waffenhändlern und Maklern und Artikel 4 Absatz 5 über die Einrichtung eines Waffenregisters, die bis zum 14. Dezember 2019 umgesetzt werden mussten.

Im Juli 2019 richtete die Kommission wegen der nicht erfolgten Mitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen an 20 Mitgliedstaaten¹¹ eine begründete Stellungnahme

¹¹ Alle außer AT, BG, FR, LV und MT.

bezüglich der ersten Frist und am 24. Januar 2020 ein Aufforderungsschreiben an 17 Mitgliedstaaten¹² hinsichtlich der zweiten Frist.

Die Frist für die Umsetzung der beiden Durchführungsrichtlinien der Kommission zur Kennzeichnung und zu Schreckschuss- und Signalwaffen endete am 17. Januar 2020. Am 28. Mai 2020 eröffnete die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen 19 Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Kennzeichnung¹³ und gegen 17 Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Schreckschuss- und Signalwaffen¹⁴.

Am 15. August 2021 waren 80 Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf die Feuerwaffen-Richtlinie und Sekundärrechtsakte anhängig. Diese Verfahren hingen sämtlich mit der Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zusammen. Inzwischen erhielt die Kommission von mehreren Mitgliedstaaten Mitteilungen über die vollständige Umsetzung. Es ist daher zu erwarten, dass einige Verfahren in den nächsten Monaten abgeschlossen werden.

Die Kommission hat die Umsetzung kontrolliert und überprüft, ob die Mitgliedstaaten das Unionsrecht vollständig in ihre Rechtsordnungen übernommen haben. In die Überprüfung eingeschlossen waren auch diejenigen Mitgliedstaaten, die die nationalen Umsetzungsmaßnahmen fristgerecht gemeldet hatten. Zur Beurteilung der Vollständigkeit der Umsetzung hat die Kommission auch Maßnahmen überprüft, zu denen keine Mitteilung erfolgt ist.

Im Mittelpunkt der nachstehend beschriebenen Erstbewertung stehen die wichtigsten Änderungen, die 2017 an der Richtlinie und 2019 an den beiden Durchführungsrichtlinien vorgenommen wurden.

Artikel 1 der Richtlinie enthält 15 **Begriffsbestimmungen**, von denen fünf völlig neu sind, während andere aktualisiert worden sind. Sie sollen vor allem gewährleisten, dass der sachliche Anwendungsbereich (z. B. Schreckschuss- und Signalwaffen, Salutwaffen und akustische Waffen) und der persönliche Anwendungsbereich (z. B. Sammler, Museen, Makler) der Richtlinie in der gesamten EU einheitlich angewendet werden.

22 Mitgliedstaaten haben alle Begriffsbestimmungen umgesetzt (Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Deutschland, Dänemark, Estland, Griechenland, Spanien, Finnland, Frankreich, Kroatien, Ungarn, Irland, Italien, Litauen, Lettland, Malta, Polen, Portugal und Rumänien), drei Mitgliedstaaten haben nur einen Teil der Begriffsbestimmungen umgesetzt (Niederlande, Schweden und Slowakei), und zwei Mitgliedstaaten haben keinerlei Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt (Luxemburg und Slowenien).

Mit der Feuerwaffen-Richtlinie wurden neue Bestimmungen zu den Tätigkeiten von **Waffenhändlern und Maklern** eingeführt (Artikel 1 Absatz 1, Artikel 4 Absätze 4 und 5 und Artikel 13 Absatz 2). Mit Ausnahme von drei Mitgliedstaaten (Dänemark, Luxemburg und Slowenien) haben alle Mitgliedstaaten sämtliche Bestimmungen umgesetzt.

¹² Alle außer IT, HR, BG, LV, LT, MT, NL, AT, PT, RO und FI.

¹³ Alle außer DK, EE, FR, LT, LV, MT, NL, PT und SK.

¹⁴ Alle außer AT, BE, DE, DK, EE, FR, LT, LV, MT, PT und SK.

Durch Artikel 4 Absätze 1 und 2 wurden wesentliche Änderungen an den **Kennzeichnungsvorschriften** vorgenommen. Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Luxemburgs und Sloweniens haben die Bestimmungen vollständig umgesetzt.

18 Mitgliedstaaten haben die Bestimmungen der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 bezüglich der Kennzeichnung umgesetzt (Österreich, Belgien, Zypern, Tschechische Republik, Deutschland, Dänemark, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Ungarn, Litauen, Lettland, Malta, Niederlande, Portugal und die Slowakei). 9 Mitgliedstaaten meldeten entweder keine Maßnahmen oder die Umsetzung erfolgte dort nicht vollständig (Bulgarien, Finnland, Irland, Italien, Luxemburg, Polen, Rumänien, Schweden und Slowenien).

Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 18 Absatz 4 der Überarbeitung der Feuerwaffen-Richtlinie aus dem Jahr 2017 verbessern Quantität und Qualität der **Waffenregisterdaten sowie den Informationsaustausch** mit und zwischen den nationalen zuständigen Behörden. 23 Mitgliedstaaten haben diese Vorschriften vollständig umgesetzt (Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Finnland, Frankreich, Kroatien, Ungarn, Italien, Litauen, Lettland, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden und die Slowakei), und vier Mitgliedstaaten meldeten entweder keine Maßnahmen oder die Umsetzung erfolgte dort nicht vollständig (Dänemark, Irland, Luxemburg und Slowenien).

In Artikel 9 Absatz 1 der Feuerwaffen-Richtlinie werden strengere Vorschriften bezüglich der gefährlichsten Feuerwaffen festgelegt, die in **Kategorie A** eingestuft sind. Der Erwerb und Besitz dieser Feuerwaffen sowie der Handel mit ihnen ist – von einigen begrenzten und hinreichend begründeten Ausnahmen abgesehen – verboten. Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Luxemburgs und Sloweniens haben Artikel 9 Absatz 1 umgesetzt.

Mehrere Artikel im Zusammenhang mit dem **Europäischen Feuerwaffenpass** wurden in der Feuerwaffen-Richtlinie aktualisiert, unter anderem die Begriffsbestimmung, die Pflicht zur Aufnahme eines Vermerks in den Europäischen Feuerwaffenpass und die Pflicht zur Information der anderen Mitgliedstaaten, wenn eine Waffe der Kategorie B oder C genehmigungspflichtig oder verboten ist. Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Luxemburgs und Sloweniens haben diese Bestimmungen vollständig umgesetzt.

Einige **Schreckschuss- und Signalwaffen** können mit einfachen Werkzeugen und minimalen Kenntnissen problemlos in tödliche Feuerwaffen umgebaut werden. Dies wurde von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von der Kommission als besondere Bedrohung erkannt¹⁵, was zur Aufnahme neuer Vorschriften in die Feuerwaffen-Richtlinie führte (Artikel 1 Absatz 1, Artikel 14 und Anhang I). Außer Luxemburg, Schweden, Slowenien und Slowakei haben alle Mitgliedstaaten diese Vorschriften vollständig umgesetzt.

13 Mitgliedstaaten haben die Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen umgesetzt (Österreich,

¹⁵ Zwischen 2016 und 2020 haben die Mitgliedstaaten 15 949 Schreckschuss- und Signalwaffen der Marken Ekol, Zoraki und Bruni beschlagnahmt – die meisten im Rahmen der Feuerwaffen-Plattform unter Mitwirkung von Europol.

Zypern, Deutschland, Dänemark, Estland, Spanien, Finnland, Frankreich, Ungarn, Litauen, Lettland, Portugal und die Slowakei), 14 Mitgliedstaaten haben entweder keine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt oder die Umsetzung war dort unvollständig (Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Griechenland, Kroatien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden und Slowenien).

Salutwaffen und akustische Waffen sind Feuerwaffen mit ursprünglich tödlichem Zweck, die so verändert wurden, dass sie keine Geschosse, sondern nur Platzpatronen abfeuern können. Da in der Regel nur an Patronenlager und Lauf Veränderungen vorgenommen werden, könnte jede Person mit minimalen Kenntnissen und gängigen Werkzeugen diese Waffen unerlaubt wieder zu tödlichen Feuerwaffen umbauen. Mit der Überarbeitung der Feuerwaffen-Richtlinie von 2017 wird sichergestellt, dass diese Waffen in ihrer ursprünglichen Kategorie verbleiben (Artikel 1 Absatz 1 und Anhang I). Damit wird auch dieser Bedrohung Rechnung getragen. Mit Ausnahme von fünf Staaten (Luxemburg, Niederlande, Schweden, Slowenien und Slowakei) haben alle Mitgliedstaaten die Vorschriften vollständig umgesetzt.

In Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 15 der Feuerwaffen-Richtlinie wurden im Jahr 2017 neue Vorschriften für **deaktivierte Feuerwaffen** aufgenommen, insbesondere eine Meldepflicht sowie spezifische Vorschriften für ihre Überprüfung, Kennzeichnung und Verbringung.

Außer Luxemburg, Schweden und Slowenien haben alle Mitgliedstaaten diese Vorschriften vollständig umgesetzt.

Es ist somit festzustellen, dass (Stand: 15. August 2021) nur 10 Mitgliedstaaten die in diesem Bericht analysierten Vorschriften, die die 2017 durch die Feuerwaffen-Richtlinie und die beiden Durchführungsrichtlinien eingeführten wesentlichen Änderungen betreffen, vollständig umgesetzt haben (Österreich, Zypern, Deutschland, Estland, Spanien, Frankreich, Ungarn, Litauen, Lettland und Portugal). 15 Mitgliedstaaten haben einige der Vorschriften nicht umgesetzt (Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Griechenland, Finnland, Kroatien, Irland, Italien, Malta, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden und die Slowakei), und zwei Mitgliedstaaten haben keinerlei Maßnahmen mitgeteilt (Luxemburg und Slowenien).

Diese Erstbewertung lässt den Standpunkt der Kommission in laufenden oder künftigen Vertragsverletzungsverfahren unberührt. Auch sagt sie nichts über die Konformitätsbewertung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie aus, die die Kommission erst noch abschließen muss. In der Anfangsphase der Bewertung stellte die Kommission in mehreren Mitgliedstaaten Fälle fehlerhafter Umsetzung fest.

Die Kommission wird daher die Überwachung der Umsetzung in den Mitgliedstaaten verstärken und die ihr durch den Vertrag übertragenen Befugnisse in vollem Umfang nutzen, wann immer dies erforderlich ist.

3. SCHWERPUNKT: BESONDERE FRAGESTELLUNGEN

3.1. Waffenkategorien

3.1.1. Allgemeine Kategorisierungsfragen

In der Analyse der Umsetzung der wichtigsten 2017 eingeführten Änderungen an der Richtlinie spiegeln sich die komplexen Herausforderungen der Umsetzung einiger Begriffsbestimmungen, der Feuerwaffenkategorien in Anhang I und der vielfachen Ausnahmen, wie sie aus mehreren Artikeln der Feuerwaffen-Richtlinie hervorgehen, wider.

Durch die Feuerwaffen-Richtlinie wurden dem Verzeichnis verbotener Waffen (der Kategorie A) neue Feuerwaffen hinzugefügt. Gleichzeitig wurde eine lange Liste von Ausnahmen von diesem Verbot eingeführt sowie eine Genehmigungspflicht unter genau festgelegten Umständen.

Schreckschuss- und Signalwaffen gelten nicht als Feuerwaffen, da bei ihnen davon ausgegangen wird, dass sie „nicht ... umgebaut werden können“, während deaktivierte Feuerwaffen meldepflichtig bleiben. Ferner verbleiben Feuerwaffen, die auf eine Weise in Salutwaffen und akustische Waffen umgebaut wurden, dass sie auf Dauer zum Abfeuern eines Geschosses ungeeignet sind, weiterhin in ihrer ursprünglichen Kategorie, obwohl sie genauso sicher wie echte Schreckschuss- und Signalwaffen sein können.

Zudem beobachten die Strafverfolgungsbehörden einen steilen Anstieg an Beschlagnahmen von umgebauten, munitionsabfeuernden Softairwaffen mit Druckgas angetriebene Kunststoff-Pellets). Obgleich Waffen dieser Art in mehreren EU-Mitgliedstaaten unter die Vorschriften für Feuerwaffen fallen, sind sie derzeit noch vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen.

Die Kommission wird deshalb prüfen, ob der **Unterschied zwischen verbotenen Feuerwaffen und genehmigungspflichtigen Feuerwaffen** klarer herausgestellt werden muss, um sicherzustellen, dass der Besitz verbotener Feuerwaffen nur in ganz wenigen Ausnahmefällen möglich ist. Dabei könnte auch sichergestellt werden, dass **alle Waffen, die** (entweder nach ihrer Deaktivierung oder bereits seit ihrer Herstellung) **an sich ungeeignet zum Abfeuern eines Geschosses sind**, aber mit Spezialwerkzeugen und besonderen Kenntnissen so umgebaut werden können, dass sie ein Projektil abfeuern können, zumindest meldepflichtig werden.

3.1.2. Feuerwaffen für kleinkalibrige „Flobert“-Munition

Flobert-Munition und die zugehörigen Waffen wurden im 19. Jahrhundert für das Schießen in Schieß-Salons entwickelt. Sie feuern mit einem kleinen Geschoss und einer geringen Menge an Schießpulver gefüllte Zündhütchen ab. Flobert-Munition zeichnet sich durch einen relativ niedrigen Druck und eine geringe Mündungsgeschwindigkeit aus und wird heutzutage als Feuerwaffe für Schießübungen beworben.

In mehreren Mitgliedstaaten der EU¹⁶ haben einige Hersteller von Feuerwaffen begonnen, verschiedene Feuerwaffenmodelle in einem Flobert-Kaliber zu produzieren. Legt man von nationalen Strafverfolgungsbehörden und EUROPOL übermittelte Informationen zugrunde, so gibt es im Wesentlichen zwei Arten von Feuerwaffen, die Flobert-Munition abfeuern können. In ihrem „klassischen Design“, das den Normen der ursprünglichen Versionen von Flobert-Feuerwaffen entspricht, können der innere Mechanismus und die Konstruktionsweise des Laufes nicht so verändert werden, dass sie eine andere, tödlichere Kaliberart abfeuern können.

In ihrem „modernen Design“ handelt es sich bei diesen Waffen meist um Gewehre, Schrotflinten, Maschinenpistolen und Kurz-Feuerwaffen, mit deren innerem Mechanismus weiterhin 9 mm- oder ähnliche Kaliber abgefeuert werden können. In diesem Fall wird nur der Lauf durch den Einbau eines inneren Laufes in den ursprünglichen Lauf verändert, der damit so verengt wird, dass er sich für 4 mm oder 6 mm-Flobert-Munition eignet, wobei dieser Lauf an der Mündung mit dem ursprünglichen Lauf verschweißt wird.

Unter Ausnutzung der verspäteten oder fehlerhaften Umsetzung der Feuerwaffen-Richtlinie werden in Kategorie B oder C eingestufte Feuerwaffen mit tödlichen Kalibern in den Mitgliedstaaten, in denen diese Arten von Feuerwaffen weiterhin nur einer Meldepflicht oder sogar noch weniger restriktiven Bedingungen unterliegen, mitunter in Flobert-Kaliber umgebaut.

In der 2021 in der EU durchgeführten Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität¹⁷ sowie in verschiedenen Berichten von EUROPOL wurde die von dem illegalen Umbau von Flobert-Feuerwaffen des „modernen Designs“ ausgehende Gefahr hervorgehoben; die Folge waren Tausende von Beschlagnahmen in der gesamten EU.

Nach der Feuerwaffen-Richtlinie sind diese Waffen Feuerwaffen, da es sich bei den Zündhütchen um eine Art Treibladung handelt. Weder in der Begriffsbestimmung für Feuerwaffen noch in den verschiedenen Kategorien wird auf die Kalibergröße oder die Mündungsenergie Bezug genommen; daher spielen diese Gesichtspunkte bei der Feststellung, ob eine Flobert-Waffe eine Feuerwaffe ist oder welcher Kategorie sie angehört, keine Rolle.

Die Kommission fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Feuerwaffen-Richtlinie in dieser Hinsicht ordnungsgemäß umzusetzen und **Waffen, die Flobert-Munition abfeuern können, ordnungsgemäß als Feuerwaffen gemäß Anhang I der Feuerwaffen-Richtlinie einzustufen.**

3.1.3. Historische Feuerwaffen

Feuerwaffen, die als „historische Waffen“ eingestuft werden können, werden mitunter in kriminellen Handlungen eingesetzt, wie der Terroranschlag in Straßburg 2018 zeigte, bei dem neun Menschen getötet und elf verletzt wurden. In Anhang I Teil III der

¹⁶ Bisher in der Slowakei und der Tschechischen Republik entdeckt.

¹⁷ SOCTA 2021, in der Version EU restricted.

Feuerwaffen-Richtlinie heißt es jedoch, dass Gegenstände, die als „historische Waffen“ gelten, von der Begriffsbestimmung für Feuerwaffen ausgenommen sind und daher außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie liegen, sofern sie nicht unter die Kategorien der Richtlinie fallen und dem nationalen Recht unterliegen.

Auf der Sitzung des Feuerwaffen-Ausschusses vom 18. Dezember 2019 wies die Mehrheit der Mitgliedstaaten darauf hin, dass sie eine Harmonisierung der Vorschriften über historische Waffen auf EU-Ebene befürworten würde. Einige von ihnen stellten in Frage, ob es überhaupt zweckdienlich sei, historische Feuerwaffen auf der Grundlage ihres Herstellungsjahres statt ihrer Fähigkeit, Schaden zu verursachen, von den Anforderungen der Feuerwaffen-Richtlinie auszunehmen.

Die Kommission wird die **Einbeziehung historischer Waffen in den Anwendungsbereich der Richtlinie** prüfen, um die Vorschriften in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen.

3.2. Unerlaubte Herstellung – 3D-Druck und halbfertige Bestandteile

Unter 3D-Druck, der auch als additive Fertigung bezeichnet wird, sind verschiedene bei der Fertigung von Produkten eingesetzte Prozesse zu verstehen, bei denen Werkstoffe Schicht für Schicht aufgetragen oder verschmolzen werden.¹⁸

Das Aufkommen von im 3D-Druck herstellbaren Feuerwaffen und die Möglichkeit, diese zu kriminellen Zwecken zu nutzen, hat auf der ganzen Welt und auch in der Europäischen Union eine Debatte über Waffenkontrollgesetze angeregt.

EUROPOL warnt¹⁹, dass der 3D-Druck aufgrund des technologischen Fortschritts in Zukunft allgemein verfügbar sein würde und dies auch Gelegenheiten für die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen und den unerlaubten Handel mit ihnen bieten würde. Am 9. Oktober 2019 wurden in Halle (Deutschland) zwei Menschen erschossen. Der Täter benutzte dabei eine selbst hergestellte Waffe, deren Bauplan aus dem Internet heruntergeladener Bauplan zur Fertigung der Waffe mit einem 3D-Drucker zugrunde lag.²⁰ Es ist ein langsamer, aber stetiger Anstieg der Anzahl der Beschlagnahmen dieser Art von Feuerwaffen zu beobachten, einschließlich der illegalen Herstellung wesentlicher Bestandteile.²¹

¹⁸ Quelle: Digital transformation monitor, The Disruptive nature of 3D printing, January 2017, https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/dem/monitor/sites/default/files/DTM_The%20disruptive%20nature%20of%203D%20printing%20v1.pdf.

¹⁹ Quelle: Triggering Terror - Illicit Gun Markets and Firearms Acquisition of Terrorist Networks in Europe. (Auslösung von Terror – illegale Schusswaffenmärkte und illegaler Erwerb von Feuerwaffen durch terroristische Netzwerke in Europa.), veröffentlicht am 17.4.2018, abrufbar unter: <https://vlaamsvredesinstituut.eu/en/report/triggering-terror-illicit-gun-markets-and-firearms-acquisition-of-terrorist-networks-in-europe/> ; Europol (2015), Exploring tomorrow's organised crime, (Untersuchung der organisierten Kriminalität von morgen), Den Haag: Europol, S. 41.

²⁰ EUROPOL-Bericht 2019, NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH.

²¹ Bulletin EMPACT FIREARMS (Feuerwaffen) Nummer 10 und 12. NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH.

Die Gefahr der illegalen Herstellung von Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteilen mithilfe von 3D-Druckern ergibt sich aus der relativen Erschwinglichkeit der Technologie und der Verfügbarkeit von Bauplänen im Internet. Dies schließt den 3D-Metalldruck, der insbesondere durch Techniken wie dem direkten Metall-Laserschmelzen immer preiswerter²² wird, ein.²³

Die größte Gefahr geht gegenwärtig von der Fertigung sogenannter hybrider 3D-Druck-Waffen aus, bei denen sowohl auf im 3D-Druck gefertigte Teile als auch auf frei verfügbare, weltweit keiner Regulierung unterliegende Bestandteile wie Stahlrohre, Metallstangen und Federn zurückgegriffen wird.²⁴

Der private 3D-Druck von Feuerwaffen ist im bestehenden Rechtsrahmen bereits erfasst, denn die Feuerwaffen-Richtlinie gilt für alle Feuerwaffen gleichermaßen, ob im 3D-Druck hergestellt oder nicht. Sie können nur von Waffenhändlern mit Genehmigung hergestellt werden und unterliegen Beschränkungen wie einer Genehmigung vor dem privaten Erwerb.

Die Kommission wird die Notwendigkeit besonderer Vorschriften für den **Besitz von und den Handel mit Bauplänen für den 3D-Druck** prüfen und auch ein Verbot des Besitzes, der Veröffentlichung und Verbreitung digitaler Baupläne und ihrer Papierversionen durch nicht zugelassene Händler, die nachweislich die Herstellung wesentlicher Bestandteile von Feuerwaffen ermöglichen, in die Prüfung einbeziehen.

Darüber hinaus zeigten sowohl die 2014 erfolgte Evaluierung der Feuerwaffen-Richtlinie²⁵ als auch neuere Beiträge der Mitgliedstaaten an EUROPOL und die Feuerwaffen-Plattform²⁶ Fälle auf, in denen halbfertige wesentliche Bestandteile (wie zu 80 % fertiggestellte Polymer-Rahmen von Handfeuerwaffen oder zu 80 % fertiggestellte Metallläufe von langen Feuerwaffen) aus einer Reihe von Drittländern eingeführt wurden. Sie werden nicht als wesentliche Bestandteile von Feuerwaffen angemeldet und gelangen in der Regel mit Paketschnelldiensten und Frachtdiensten in die Europäische Union. Ihnen liegen Anleitungen bei, wie der Umbau mit gängigen Werkzeugen abgeschlossen werden kann.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden **das Problem halbfertiger Feuerwaffen** und wesentlicher Bestandteile im Rahmen des Feuerwaffen-Ausschusses erörtern. Der Ausschuss wird außerdem regulatorische Lösungen bei der künftigen

²² Quelle: <https://www.law.kuleuven.be/citip/blog/warning-toner-low-3d-printed-guns-and-the-law/>.

²³ Quelle: Metal 3D Printing in Firearms: Real-World Case Studies (Metall-3D-Druck in Feuerwaffen, Fallstudien aus der Praxis), veröffentlicht am 18.1.2018. <https://news.3deo.co/metal-3d-printing-firearms-case-studies>.

²⁴ Quelle: ARES, Forschungsbericht Nr. 8. Desktop Firearms: emergent small arms craft production Technologies. (Am Schreibtisch hergestellte Feuerwaffen: neue Technologien zur handwerklichen Herstellung von Kleinwaffen), März 2020. <https://armamentresearch.com/wp-content/uploads/2020/03/ARES-Research-Report-8-Desktop-Firearms.pdf>.

²⁵ Quelle: Technopolis Consulting Group Belgium, Study on the Evaluation on the Firearms Directive (Studie über die Evaluierung der Feuerwaffen-Richtlinie), Dezember 2014, Anhang, <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/8385?locale=en>.

²⁶ EMPACT Bulletin Nr. 6, September 2018. NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH.

Modernisierung der **Verordnung (EU) Nr. 258/2012 zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr** prüfen.²⁷

3.3. Europäischer Feuerwaffenpass

Der Europäische Feuerwaffenpass, den die Mitgliedstaaten rechtmäßigen Eigentümern von Feuerwaffen auf Antrag ausstellen, ermöglicht Jägern und Nachstellern historischer Ereignisse (für Feuerwaffen der Kategorie C) sowie Sportschützen (für Kategorie A, B oder C), ohne vorherige Genehmigung mit ihrer Waffe durch zwei oder mehr Mitgliedstaaten zu reisen. Hat ein Mitgliedstaat einen anderen davon unterrichtet, dass der Besitz bestimmter Feuerwaffen verboten oder genehmigungspflichtig ist, müssen in den Europäischen Feuerwaffenpass entsprechende Vermerke aufgenommen werden.

Im Verlauf der Evaluierung der Feuerwaffen-Richtlinie im Jahr 2014²⁸ wurde die Einführung des Europäischen Feuerwaffenpasses von den Mitgliedstaaten und Verbänden positiv bewertet, da er den bürokratischen und wirtschaftlichen Aufwand für die Nutzer, insbesondere für Jäger, Sportschützen und Nachstellern historischer Ereignisse, verringert.

Nach der Überarbeitung der Richtlinie im Jahr 2017 brachten die Akteure während der Konsultationen im Rahmen des Feuerwaffen-Ausschusses und in Beschwerden, die bei der Kommission eingingen, folgende Probleme zur Sprache:

- Der Europäische Feuerwaffenpass scheint nicht in allen Mitgliedstaaten voll anerkannt zu werden, und manchmal werden zusätzliche, vorherige Genehmigungen verlangt, um die Verbringung von Feuerwaffen zu ermöglichen.
- die Kontrolle des Verkehrs mit dem Pass kann sich schwieriger gestalten als bei einer dauerhaften Verbringung – daher besteht die Gefahr von Missbrauch durch Personen, die den Europäischen Feuerwaffenpass unrechtmäßig nutzen, wenn sie dauerhaft in ein anderes Land umziehen;
- Aufgrund von Unterschieden bei der Einstufung von Feuerwaffen oder ihren Bestandteilen zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten ist es erforderlich, die Liste der Gegenstände, die im Europäischen Feuerwaffenpass genannt werden müssen, zu vereinheitlichen.

Die Folge ist häufig, dass die erforderlichen Vermerke im Pass fehlen oder unvollständig sind. Die im EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (2020-2025) angekündigte Erstellung einer **EU-Referenztablette für Feuerwaffen** wird helfen, bei dieser Fragestellung mehr Klarheit zu schaffen. Des Weiteren muss geprüft werden, ob ein vollständig digitalisierter Europäischer Feuerwaffenpass zur Sicherstellung eines besseren Informationsaustausches zwischen den nationalen Behörden erforderlich sein wird.

²⁷ Quelle: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12855-Firearms-review-of-export-rules-and-import-&-transit-measures_de.

²⁸ *Study on the Evaluation on the Firearms Directive*, a. a. O.

3.4. Rückverfolgung von Feuerwaffen

3.4.1. Elektronischer Informationsaustausch über die Verbringung von Feuerwaffen

Parallel zur Delegierten Verordnung (EU) 2019/686 über den systematischen Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Verbringung von Feuerwaffen (siehe Abschnitt 3 dieses Berichts) hat die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/689 über ein Pilotprojekt zur Umsetzung bestimmter, in der Richtlinie 91/477/EWG des Rates festgelegter Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems²⁹ angenommen und damit eine vorübergehende Rechtsgrundlage für die Nutzung dieses Systems geschaffen.

Die Kommission weist darauf hin, dass der Schwerpunkt der ihr übertragenen Befugnisse nur auf dem Austausch von Informationen über Verbringungsgenehmigungen lag. Aus diesem Grund konnte die Kommission die Mitgliedstaaten, in denen der Käufer seinen Wohnsitz hatte, nicht auffordern, die Genehmigungen zum Erwerb von Feuerwaffen in das System hochzuladen. Ebenso wenig konnte sie sämtlichen Verbringungsgenehmigungen ausstellenden Behörden eine direkte Verbindung zum System vorschreiben. Beides schränkte einen wirksamen Informationsaustausch ein.

Die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage für die Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems in der Feuerwaffen-Richtlinie selbst wäre daher zu prüfen ebenso wie eine weitere Klärung der Zuständigkeiten der nationalen Behörden.

3.4.2. Kennzeichnung

Eine ordnungsgemäße Kennzeichnung von Feuerwaffen stärkt deren Nachverfolgbarkeit und die ihrer wesentlichen Bestandteile. Zu diesem Zweck gibt die Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 über die Kennzeichnung eine Mindestschriftgröße sowie eine gemeinsame Kennzeichnungsmethode für nichtmetallische Materialien vor und legt die für die Kennzeichnung verwendeten Alphabete und Zahlensysteme fest.

Vor der Annahme der Durchführungsrichtlinie wies die Kommission darauf hin, dass die Frage der Kennzeichnungstiefe innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Umsetzungsfrist geprüft werde, um gegebenenfalls eine entsprechende Anforderung in die Durchführungsrichtlinie aufzunehmen.

Hinsichtlich der Mindestdiefen, die – hauptsächlich aus kommerziellen Gründen – von 0,02 mm bis 0,08 mm reichen, bestand zwischen den Mitgliedstaaten keine

²⁹ Das Binnenmarkt-Informationssystem wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichtet. Es handelt sich dabei um eine über das Internet zugängliche Software-Anwendung, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt wurde, um diese dabei zu unterstützen, die in Rechtsakten der Union festgelegten Anforderungen an den Informationsaustausch praktisch zu erfüllen; dies erfolgt durch einen zentralisierten Kommunikationsmechanismus, der einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch sowie die Amtshilfe erleichtert.

Übereinstimmung. Weder in der Feuerwaffen-Richtlinie noch in der Durchführungsrichtlinie über die Kennzeichnung ist eine bestimmte Kennzeichnungstechnologie vorgesehen. Daher können alle Technologien, die das Anbringen einer „lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung“ sicherstellen (z. B. Gravur, Lasergravur oder Prägen) mit der Richtlinie vereinbar sein.

Ein gemeinsamer EU-Ansatz würde sicherstellen, dass entfernte Kennzeichnungen wiederhergestellt werden können und dass keine ungerechtfertigten technischen Hemmnisse für den legalen Handel mit Feuerwaffen zwischen Mitgliedstaaten geschaffen werden. Die Kommission wird sich daher auf Fachberichte nationaler Stellen für Ballistik und Beschussämter stützen und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Optionen prüfen. Im Feuerwaffen-Ausschuss werden die Beratungen über die Auswirkungen einer Aktualisierung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 fortgesetzt.

3.4.3. Technologie zur Verbesserung der Nachverfolgung und der Sicherheit des Erwerbs und Besitzes von Waffen

QR-Codes (Quick Response) sind eine Art zweidimensionaler Strichcode, die Informationen in einer maschinenlesbaren optischen Kennzeichnung speichern können. QR-Codes ermöglichen im Vergleich zu eindimensionalen Strichcodes die Erfassung einer größeren Zahl an Daten.

Die Kosten von QR-Codes sind vergleichsweise gering. Derzeit werden sie hauptsächlich für Inventarisierungszwecke an Feuerwaffen angebracht, wobei insbesondere QR-Aufkleber verwendet werden.³⁰

Datenmatrix-Codes bestehen ebenso wie QR-Codes aus in Form eines quadratischen Musters angeordneten schwarz-weißen Modulen.

Sie enthalten eine einmalig vergebene Seriennummer und die Herstellerkennung. Wird der Code beschädigt, bestehen bei den Daten von Datenmatrix-Codes bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung als bei den Daten von QR-Codes.³¹ Die Datenmatrix gilt als beste Option zur Speicherung von Informationen auf engstem Raum.³²

Derzeit sind der Kommission keine Mitgliedstaaten bekannt, die zur Überwachung und Rückverfolgung von Feuerwaffen QR-Codes bzw. Datenmatrix-Codes nutzen.

Sicherheitsbedenken könnten ein Hindernis für die Nutzung von QR-Codes im Feuerwaffenmarkt darstellen, denn sie können gehackt werden und die Infizierung der Lesegeräte und Netze ermöglichen. Daher schaffen diese Systeme sowohl aus der Sicht der Unternehmen als auch aus der Sicht der Verbraucher nicht immer Vertrauen.

³⁰ Quelle: <https://www.smallarmssurvey.org/sites/default/files/resources/SAS-HB-06-Weapons-ID-ch3.pdf>.

³¹ Quelle: <https://blog.matthews.com.au/datamatrix-and-qr-codes-why-2d-codes-are-still-relevant-in-2016/>

³² Quelle: <https://www.camcode.com/asset-tags/barcodes-data-matrix-vs-qr-codes/>

Da QR-Codes nicht unmittelbar gelesen und die Informationen nicht ohne Lesegerät entnommen werden können, könnte die praktische Einsetzbarkeit dieser Technologie bei Feuerwaffen beschlagnahmenden Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Zoll, Grenzschutz usw.) Probleme aufwerfen.

Die **Funkfrequenzkennzeichnung (RFID)** könnte eine Alternative zur Nachverfolgung von Feuerwaffen darstellen oder die klassische Kennzeichnung verstärken. RFID erlaubt die Übertragung von Daten zur automatischen Erkennung und Rückverfolgung von an Gegenständen angebrachten Transpondern. Diese Technologie würde eine Beziehung zwischen einer Feuerwaffe und einem Gegenstand, der sie aktiviert, wenn er sich in der Nähe befindet, herstellen.

Einige Tests deuten darauf hin, dass die Verwendung kostengünstiger Miniatur-RIFD-Transponder auf Metall auch bei der Rückverfolgung von Feuerwaffen funktioniert.³³ Darüber hinaus ist die RFID-Technologie zusammen mit einer speziellen Software in der Lage, die Position von Feuerwaffen und Aufzeichnungen über die Wartung von Feuerwaffen zurückzuverfolgen und Veränderungen in der Obhut von Feuerwaffen zu überwachen.³⁴

Bezüglich der Nutzung dieser Technologie bestehen Bedenken, weil sie zur Erfassung von Informationen genutzt werden kann, die mittel- oder unmittelbar mit einer bestimmbareren oder bestimmten Person verknüpft sind.³⁵ Ein weiteres Risiko besteht darin, dass das System als hackbar gilt.

Nach derzeitigem Stand wird diese Technologie nicht als ausreichend sicher angesehen, um auf EU-Ebene eingeführt zu werden.

Gegenwärtig bestehen **andere Möglichkeiten** zur Verbesserung der Nachverfolgung von Waffen, beispielsweise der Einsatz diskreter oder unsichtbarer Kennzeichnungen mit Spezialfarben. Die Verwendung von Sicherheitsfarben hat sich bei der Nachverfolgung von Banknoten³⁶ bewährt, und diese Technologie wird auch von pharmazeutischen Unternehmen auf Waren aus Metall (wie Verbrauchsgütern)³⁷ oder nichtmetallischen Werkstoffen eingesetzt.³⁸ Diese Technik könnte auch bei den metallischen und nichtmetallischen Bestandteilen von Feuerwaffen wirksam sein. Die Kommission wird diese Techniken im Feuerwaffen-Ausschuss weiter verfolgen.

³³ Quelle: <https://www.conflictarm.com/technical/developing-rfid-solutions-in-support-of-stockpile-management-and-postdiversion-tracing/>.

³⁴ Quelle: *Using RFID to Help Track Guns for Firearm Wholesalers and Distributors* (Nutzung von RFID zur Unterstützung von Großhändlern und Vertreibern von Feuerwaffen bei der Rückverfolgung von Gewehren), veröffentlicht im Jahr 2013, abrufbar unter: <https://www.rfidworld.ca/rfid-to-help-track-guns-by-firearm-wholesalers-and-distributors/1365>.

³⁵ Ebenda.

³⁶ Quelle: <https://www.ecb.europa.eu/euro/banknotes/ink-stained/html/index.de.html>.

³⁷ Quelle: <https://www.reiner.de/index.php?UV-ink-with-handheld-inkjet-printer>, <https://www.sicpa.com/sicpa-history>.

³⁸ <https://www.pharmtech.com/view/securing-the-pharmaceutical-supply-chain-with-full-traceability>; <https://www.pharmaceuticalprocessingworld.com/dna-marker-for-pharma-ink-ensures-traceability/>

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND AUSBLICK

Alle Akteure sind sich einig, dass die Feuerwaffen-Richtlinie entscheidend dazu beigetragen hat, dass die wesentlichen Gefahren angegangen werden, die in den Berichten der Mitgliedstaaten (hauptsächlich im Rahmen der Feuerwaffen-Plattform)³⁹, im Analyseprojekt von Europol zu Waffen und Sprengstoffen und in den von EUROPOL 2017 und 2021 vorgelegten Bewertungen der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität in der EU festgestellt wurden und die auch den Einsatz von automatischen Waffen, die Reaktivierung deaktivierter Feuerwaffen und den Umbau von Salutwaffen und akustischen Waffen sowie von Schreckschuss- und Signalwaffen einschließen.

Die Kommission stellt fest, dass durch die Feuerwaffen-Richtlinie bei den Kategorien von Feuerwaffen, ihrer Nachverfolgung sowie dem Austausch von Informationen und Verwaltungsverfahren Verbesserungen eingetreten sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben nur 10 Mitgliedstaaten die in diesem Bericht analysierten Vorschriften, die die 2017 durch die Feuerwaffen-Richtlinie und die beiden Durchführungsrichtlinien eingeführten wesentlichen Änderungen betreffen, vollständig umgesetzt. Neben der Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen bewertet die Kommission auch die Konformität nationaler Rechtsvorschriften mit der Richtlinie; dabei hat sie in mehreren Mitgliedstaaten bereits Fälle fehlerhafter Umsetzung festgestellt. Dies bedeutet, dass die Vorteile der Richtlinie nicht in vollem Umfang genutzt werden können. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten auch weiterhin bei der Umsetzung der Feuerwaffen-Richtlinie unterstützen und zu diesem Zweck Anfragen zur Klarstellung beantworten, im Rahmen des Feuerwaffen-Ausschusses Workshops zum Thema Umsetzung organisieren und bei Bedarf auch Sitzungen mit einzelnen Mitgliedstaaten auf fachlicher Ebene abhalten.

Die Kommission wird ferner die Umsetzung in den Mitgliedstaaten verstärkt überwachen und die ihr durch den Vertrag übertragenen Befugnisse in vollem Umfang nutzen, wann immer dies erforderlich ist. Besondere Aufmerksamkeit wird sie dabei der Frage der kleinkalibrige „Flobert“-Munition abfeuernden Feuerwaffen sowie der richtigen Verwendung und der Anerkennung des Europäischen Feuerwaffenpasses widmen.

Darüber hinaus zeigt die im Rahmen dieses Berichts durchgeführte Analyse, dass noch Raum für weitere Fortschritte bei der rechtlichen Kontrolle des Erwerbs, Besitzes und der Verbringung von Waffen für den zivilen Gebrauch besteht. Zum Zwecke der Gewährleistung einer besseren rechtlichen Kontrolle könnten unter anderem folgende Optionen geprüft werden:

- Klarstellung des Unterschieds zwischen verbotenen Feuerwaffen und genehmigungspflichtigen Feuerwaffen
- Sicherstellung, dass alle Waffen, die mit Spezialwerkzeugen und besonderen Kenntnissen so umgebaut werden können, dass sie ein Geschoss abfeuern können, zumindest meldepflichtig sind
- Vorkehrungen für einen vollständig digitalisierten Europäischen Feuerwaffenpass

³⁹ Für die Mitgliedstaaten stellt der unerlaubte Handel mit Feuerwaffen im Rahmen der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) seit 2014 eine Priorität dar.

- Belassen aller Feuerwaffen, die rechtmäßig umgebaut und verändert wurden, in ihrer ursprünglichen Kategorie
- Harmonisierung der Vorschriften über historische Feuerwaffen
- Verbot des Erwerbs, der Veröffentlichung und des Besitzes von Bauplänen für den 3D-Druck von Waffen durch nicht zugelassene Waffenhändler
- Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage für die Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems in der Feuerwaffen-Richtlinie
- weitere Präzisierung der Zuständigkeiten der nationalen Behörden beim Informationsaustausch
- Festlegung einer Mindesttiefe für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen

Die Kommission wird daher eine Folgenabschätzung der Möglichkeiten für Änderungen an der Feuerwaffen-Richtlinie durchführen. Die Kommission wird zudem direkt und durch EU-finanzierte Projekte die technologischen Entwicklungen und die Marktakzeptanz weiter beobachten, um die Nachverfolgung und Kontrolle der Lagerbestände von Feuerwaffen mittels verschiedener, in anderen Wirtschaftszweigen eingesetzter Technologien zu verbessern.

Diese zentralen Maßnahmen werden einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Feuerwaffen-Richtlinie leisten, nämlich den grenzüberschreitenden **Verkehr** für Feuerwaffen bei gleichzeitiger Wahrung eines hohen Maßes an Sicherheit und Schutz vor Straftaten und unerlaubtem Waffenhandel zu ermöglichen.